



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8880/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BMJ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die maßgeblichen Bestimmungen zur regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden sind im § 48 Beamten-Dienstrechtsgesetz geregelt. Eine Definition der Ruhepause im Sinne des § 11 Arbeitszeitgesetz wurde zuletzt aus Anlass der Einführung der Gleitenden Dienstzeit mit einer Präsidialverfügung vorgenommen. Diese regelt, dass bei einer Tagesdienstzeit (Sollzeit) mit mehr als sechs Stunden eine Ruhepause von einer halben Stunde eingeräumt wird. In Bereichen mit einem Normaldienstplan (8:00 bis 16:00 Uhr) fällt diese Ruhepause mit der für die Einnahme des Mittagessens gewährten Mittagspause zusammen. Der Begriff der Mittagspause setzt voraus, dass unmittelbar davor und danach Dienst geleistet wird. Durch die Einnahme des Mittagessens in der Dienststelle oder den Verzicht auf eine Mittagspause kann kein Zeitguthaben erworben werden. Statt der Mittagspause in der Dienststelle besteht auch die Möglichkeit, die Dienststelle im Zeitraum zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr zu diesem Zweck zu verlassen, wobei die Zeiterfassungsgeräte so programmiert sind, dass Abwesenheitszeiträume zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis zu einer halben Stunde ohne Einfluss auf die Istzeit bleiben, sofern im Anschluss daran Dienst geleistet wird. Jede Kombination einer in der Dienststelle konsumierten Mittagspause mit einer externen Mittagspause ist unzulässig.

Zu 2 bis 8:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Voranfrage zur Zahl 8011/J-NR/2016 (Zl. 7759/AB vom 8. April 2016).

Zu 9 und 10:

Bereits die bisherige Praxis entsprach der zitierten Rechtsprechung.

Zu 11 bis 14:

Es ist weder mit einer Reduktion geleisteter Arbeitszeit bzw. mit Mehraufwendungen zu rechnen, noch liegen Meldungen vor, die sich mit einer eventuellen Abgeltung erbrachter Mehrdienstleistungen beschäftigen.

Zu 15:

Die Einschätzung einer allfälligen Kostenersparnis durch eine Angleichung der Ruhezeitenregelung für Beamtinnen und Beamte an § 11 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Wien, 6. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

